

Beschluss des Landrats vom 27.02.2025

Nr. 1022

15. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis

2024/733; Protokoll: gs

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) stellt im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vor. Um was geht es? Am 1. Januar 2025 ist die revidierte Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Damit wollte man – was gerne zitiert werden soll – den Zugang der Rechtssuchenden zum Gericht erleichtern und die Rechtsdurchsetzung verbessern. Auf kantonaler Ebene bedingt das nun eine Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung. Gewisse Änderungen haben sich quasi automatisch aus der Revision des Bundesrechts ergeben. Die Gelegenheit wurde aber auch genutzt, um punktuell Erkenntnisse aus der heutigen Gerichtspraxis aufzunehmen und auf kantonaler Ebene zu verankern. Neu wird in Analogie zum Bundesrecht zum Beispiel der Begriff «Schlichtungsbehörden» eingeführt, womit die einschlägige Gesetzesbestimmung viel einfacher und kürzer formuliert werden kann. Eingefügt werden auch verschiedene neue Zuständigkeitsbestimmungen, für die bisher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht fehlte. So sollen beispielsweise die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte ihre Entscheidungen in bestimmten, eng umrissenen Konstellationen neu im Zirkulationsverfahren fällen können, was zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen soll. Gemäss der geltenden Praxis wurden weiter die Zuständigkeiten der Mietschlichtungsstelle sowie von Friedensrichterinnen und -richtern (also dieser beiden Schlichtungsbehörden) bei Streitigkeiten zu bestimmten landwirtschaftlichen Grundstücken genauer abgrenzt. Schliesslich wurde auch geregelt, dass beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zu gewissen Verfahren zugelassen werden, obwohl sie nicht über ein Anwaltspatent verfügen. Hier geht es vor allem um Mitarbeitende von professionellen Liegenschaftsverwaltungen in Mietschlichtungsverfahren; es geht aber auch um Gewerkschaftsvertreter bei arbeitsrechtlichen Verfahren – und schliesslich auch um juristische Mitarbeitende von Patienten- und Behindertenorganisationen.

Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungsterminen – am 16.12.2024, am 20.1. und 3.2.2025 – beraten. Sie hat nebst anderen den Kantonsgerichtspräsidenten Roland Hofmann und den Gerichtsschreiber Giuseppe Di Marco angehört. Die Kommission hat die Vorlage in ihrem materiellen Gehalt unverändert verabschiedet. Vor allem zwei Aspekte haben aber zu Diskussionen geführt. Dies betrifft einerseits die nicht-anwaltlichen Vertretungen – das ist eine Durchbrechung des Anwaltsmonopols. Dort konnte man sich nach Anhörung der Gerichtsvertreter aber davon überzeugen, dass nichts Anderes gemacht wird, als eine bisher bereits gelebte Praxis ins Gesetz zu überführen. Es wird also schlichtweg eine formale gesetzliche Grundlage geschaffen für etwas, das schon immer so gehandhabt wurde. Diskutiert wurde auch über die Kompetenzabgrenzung zwischen Mietschlichtungsstelle und Friedensrichtern bezüglich Streitigkeiten bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Dort wird nach Flächenmassen abgrenzt (10 respektive 25 Jahren Aren). Ab diesen Schwellenwerten ist eben der Friedensrichter zuständig. Zu diesem Punkt wurde diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, dass man alle diese Fälle der Mietschlichtungsstelle zugewiesen hätte, weil dort natürlich sehr viele Fachkräfte im Miet- und Pachtrecht sitzen. Schliesslich konnte sich die Kommission aber der vorgeschlagenen Lösung anschliessen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung EG ZPO*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
